Beschreibung: cid:image001.png@01D1ED77.D5010500

**Ist das Berliner Testament eine Steuerfalle?**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Michael Henn, Stuttgart

Unter Ehepaaren ist das sogenannte „Berliner Testament“ weit verbreitet.

Mit Berliner Testament bezeichnet man ein Testament, in dem sich Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und weiter anordnen, dass nach dem Tod des Längerlebenden die gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen erben sollen.

Ziel dieser Testamentsgestaltung ist es im Normalfall, dem längerlebenden Ehegatten optimal abzusichern, indem ihm auch das gesamte Vermögen des erstversterbenden Ehepartners zufällt. Erst nach dem zweiten Elternteil sollen dann die Kinder erben.

Grundsätzlich ist es auch ein guter Gedanke und bei kleineren Vermögen auch eine sinnvolle Lösung.

Oftmals wird aber übersehen, dass bei größerem Vermögen diese Gestaltung steuerlich nachteilige Folgen haben kann.

Denn zwischen Ehepartner beträgt der Steuerfreibetrag 500.000,00 €, zusätzlich steht dem längerlebenden Ehepartner noch ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 256.000,00 € zu. Die Höhe dieses Freibetrages hängt auch von der rentenrechtlichen Situation des Längerlebenden ab. Sollte das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten diese Freibeträge überschreiten und der längerlebende Ehegatten Alleinerbe werden, dann fällt bereits bei diesem Erbfall Erbschaftsteuer an.

Kinder haben jeweils nach jedem Elternteil einen eigenen Erbschaftsteuerfreibetrag von 400.000,00 €. Wenn nun der längerlebende Ehegatte Alleinerbe wird, bleibt dieser Freibetrag ungenutzt, da die Kinder nach dem ersten Elternteil nicht erben.

Wenn dann der längerlebende Elternteil stirbt, erben die Kinder zu gleichen Teilen. Wenn dann der Wert des Erbteils des einzelnen Kindes mehr als 400.000,00 € beträgt, fällt bei jedem Kind auch wieder Erbschaftsteuer an.

Diese Erbschaftsteuerbelastungen könnte man oftmals reduzieren oder ganz vermeiden, wenn durch eine vorausschauende Testamentsgestaltung den Kindern bereits nach dem erstversterbenden Elternteil Vermögenswerte zufallen. Insoweit muss aber stets genau geprüft werden, welche Vermögenswerte für den längerlebenden Ehepartner zur optimalen Versorgung benötigt werden und welche Vermögenswerte dann tatsächlich bereits nach dem Erstversterbenden für erbrechtliche Gestaltungen zugunsten der Kinder „zur Verfügung stehen“.

Aus Sicht des erbrechtlichen Beraters wird diese Steuerfalle bei Berliner Testamenten in den letzten Jahren immer mehr zum Problem. Dies beruht oft auf der Tatsache, dass die Ehegatten in jungen Jahren mit geringem Vermögen ein Berliner Testament errichtet haben, was damals auch sinnvoll war. Leider wird es dann oftmals später versäumt, wenn das Vermögen angewachsen ist, diese testamentarische Gestaltung zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

Die extrem gestiegenen Immobilienpreise in den letzten Jahren in vielen Regionen Deutschlands führen deshalb inzwischen oftmals zu unerwarteten steuerlichen Belastungen bei dem längerlebenden Ehegatten und später auch bei den Kindern als Schlusserben nach dem längerlebenden Ehegatten.

Es empfiehlt sich deshalb generell, Testamente immer wieder zu überprüfen und nachzudenken, ob die Regelungen noch auf die aktuelle persönliche und finanzielle Situation passen.

Generell empfiehlt es sich hierbei auch, stets Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kostet zwar Geld, hilft aber oft, „unnötige“ steuerliche Belastungen der Erben zu reduzieren oder zu vermeiden und oftmals auch Streit zwischen den Erben zu verhindern. Denn Testamente, die oftmals vor Jahrzehnten errichtet worden waren, passen leider oftmals nicht mehr zu den geänderten Verhältnissen.

Der Autor ist Vizepräsident und Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberater-

vereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/3 0 58 93-0 Fax: 0711/30 58 93-11

[henn@drgaupp.de](mailto:henn@drgaupp.de) [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de/)